Schiedsrichtervertrag

Herr/Frau/Firma _____

und

Herr/Frau/Firma _____

- nachfolgend „die Parteien“ genannt -

schließen mit (**bitte ankreuzen**)

☐ Herrn Rechtsanwalt und Notar Dietrich Schenke,
Stuhrs Allee 35, 24937 Flensburg
(Vorsitzender der Schlichtungs- und Schiedsstelle für Baustreitigkeiten der Kreishandwerkerschaft Flensburg Stadt und Land)

☐ Herrn Rechtsanwalt und Notar Dr. Birger Schulz,
Stadtweg 41, 24837 Schleswig
(1. Stellvertreter der Schlichtungs- und Schiedsstelle für Baustreitigkeiten der Kreishandwerkerschaft Flensburg Stadt und Land)

☐ Herrn Rechtsanwalt Lennart Moebus,
Lessingplatz 4, 24116 Kiel
(2. Stellvertreter der Schlichtungs- und Schiedsstelle für Baustreitigkeiten der Kreishandwerkerschaft Flensburg Stadt und Land)

als Schiedsrichter/in folgenden Schiedsrichtervertrag:

I. Präambel

1. Die Parteien haben sich durch Schiedsgerichtsvereinbarung vom _____ verpflichtet, alle Streitigkeiten aus dem Vertrag vom _____ unter Ausschluss des Rechtswegs zu den ordentlichen Gerichten durch ein Schiedsgericht auf der Grundlage der Schlichtungs- und Schiedsordnung für Baustreitigkeiten (SOBau) der Arbeitsgemeinschaft für Bau- und Immobilienrecht im DeutschenAnwaltVerein (ARGE Baurecht) entscheiden zu lassen, die auf alle Verfahren der Schlichtungs- und Schiedsstelle der Kreishandwerkerschaft Flensburg Stadt und Land Anwendung findet.

2. Der/die Schiedsrichter/in (Zutreffendes bitte ankreuzen)

   ☐ wurde durch Vereinbarung vom _____ zum/zur Einzelschiedsrichter/in bestellt

   ☐ wurde von einer Partei als Beisitzer/in eines Dreier-Schiedsgerichts bestellt (bei Streitwerten über 100.000,00 €).

   ☐ wurde zum/zur Vorsitzenden eines Dreier-Schiedsgerichts bestellt

II. Beauftragung / Bevollmächtigung des/der Schiedsrichter/in

Die Parteien beauftragen den/die Schiedsrichter/in, im schiedsrichterlichen Verfahren auf der Grundlage der SOBau als Schlichtungs- und Schiedsordnung für Baustreitigkeiten der Kreishandwerkerschaft Flensburg Stadt und Land tätig zu werden. Sie bevollmächtigen den/die Schiedsrichter/in, nach Maßgabe der SOBau zur Beweisaufnahme Sachverständige und Zeugen auf Kosten und für Rechnung der Parteien hinzuzuziehen und Gutachten und sonstige Auskünfte einzuholen, wenn dieses erforderlich ist. Über die beabsichtigten Maßnahmen und deren voraussichtliche Kosten, insbesondere im isolierten Beweisverfahren, sollen die Parteien vorab informiert werden.

III. Pflichten des/der Schiedsrichter(s)

1. Der/die Schiedsrichter/in verpflichtet(n) sich gegenüber den Parteien zur Unparteilichkeit, Unabhängigkeit und umfassender Verschwiegenheit.

2. Kann/können der/die Schiedsrichter/in sein/ihr Amt nicht oder nicht zügig ausüben, teilt(en) er/sie dies den Parteien unverzüglich mit.

3. Der/die Schiedsrichter/in darf/dürfen im Falle der Einbeziehung Dritter in das schiedsrichterliche Verfahren (§ 6 SOBau) seine/ihre Zustimmung nur dann versagen, wenn die Einbeziehung rechtsmissbräuchlich wäre.

IV. Haftung des/der Schiedsrichter(s)

Der/die Schiedsrichter/in haftet(en) wie ein/e staatlicher Richter/in.

V. Honorar des/der Schiedsrichter(s)

1. Das Honorar des/der Schiedsrichter(s) richtet sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz. Die Vergütung des Einzelschiedsrichters und des Vorsitzenden eines Dreier-Schiedsgerichts bemisst sich nach Teil 3 Abs. 2 des Vergütungsverzeichnisses.

2. Die Parteien tragen alle notwendigen Auslagen des/der Schiedsrichter(s) sowie die durch Anhörung von sachkundigen Personen und Sachverständigen, die Einholung von Gutachten und sonstigen Auskünften entstehenden Kosten. Der/die Schiedsrichter kann/können in jedem Stadium des Verfahrens angemessene Vorschüsse anfordern.

3. Die Parteien haften dem/den Schiedsrichter(n) gegenüber als Gesamtschuldner.

Ort, Datum _____

(Schiedsrichter)

Ort, Datum _____

(Parteien)

Ort, Datum _____

(Parteien)